



Auszug aus dem Beschlussregister des Rats der Stadt Eupen

Öffentliche Sitzung vom Montag, 3. November 2025

Anwesend : H. Thomas Lennertz, Bürgermeister u. Vorsitzender;
H. Nicolas Pommée, H. Lucas Reul, Fr. Caroline Völl, Fr. Joëlle Birnbaum-Köttgen, H. Joseph Thaeter, H. Fabrice Paulus, Schöffen,
H. Dr. Elmar Keutgen, Fr. Claudia Niessen, H. Joky Ortmann, H. Michael Scholl, Fr. Alexandra Barth-Vandenhirtz, Fr. Catherine Brüll, H. Alexander Pons, H. Daniel Offermann, Fr. Anne-Marie Jouck, H. Simen Van Meensel, Fr. Jenny Baltus-Möres, H. Lukas Teller, H. Shqiprim Thaqi, H. Tom Rosenstein, Fr. Martine Engels, Fr. Fanny Michel, H. Colin Kraft, H. Philippe Klein, H. Patrick Scholl, Fr. Sally De Bruecker, Ratsmitglieder; H. Bernd Lentz, Generaldirektor
~~Fr. Nathalie Johnen-Pauquet~~, Präsidentin des ÖSHZ, beratendes Ratsmitglied.

17) Steuer auf Beisetzungen, die Verstreuungen von Asche und Beisetzungen in der Urnenstätte - B05

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Nach Durchsicht des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14. Februar 2011 über Bestattungen und Grabstätten;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

beschließt
einstimmig,

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 einschließlich eine Steuer auf die Beisetzungen, die Verstreuungen von Asche und die Beisetzungen in der Urnenstätte erhoben.

Artikel 2:

Die Steuer ist durch die Person zu entrichten, welche die Beisetzung, die Verstreuung der Asche oder die Beisetzung in der Urnenstätte beantragt.

Artikel 3:

Die Steuer wird auf 340,00 € pro Beisetzung, Verstreuung oder Beisetzung in der Urnenstätte festgelegt.

Ausgenommen von dieser Besteuerung sind:

- Verstorbene, welche ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Gemeinde hatten oder ehemalige Eupener, die ihren Wohnsitz in einem auswärtigen Alten- oder Pflegeheim hatten;
- Militär- oder Zivilpersonen, die für das Vaterland gefallen sind.

Artikel 4:

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.

Die Zahlung hat unmittelbar und spätestens am Tage des Ereignisses, welches Anlass zur Veranlagung gibt, gegen Ausstellung eines Zahlungsnachweises zu erfolgen.

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen durch das Finanzinstitut ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsnachweis. Die Hinterlegung einer Kaution oder Garantie gilt nicht als Zahlung.

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 14 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung, seiner Zahlungspflicht nachzukommen.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Artikel 5:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Steuerordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$, wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- $I1$ = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres $N-1$;
- $I2$ = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres $N-2$;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von $I1$ durch $I2$ erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 6:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 7:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

B05

OB10 PR10 EWK 36.96

Für den Stadtrat:

Der Generaldirektor,
gez. Bernd Lenz

Der Vorsitzende
gez. Thomas Lennertz

Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 07.11.2025

Bernd Lenz
Generaldirektor

Thomas Lennertz
Bürgermeister

